

FLUGHAFEN- BENUTZUNGSORDNUNG

**für den Verkehrsflughafen
Berlin-Tegel**

Regulations Governing the Use
of the Commercial Airport
Berlin-Tegel

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I - Beschreibung des Flughafens

1. Allgemeine Angaben
2. Örtliche Flugbeschränkungen
3. Wetterverhältnisse
4. Äußere Merkmale des Flughafens
5. Bewegungsflächen
6. Optische Bodenhilfen
7. Befeuerungseinrichtungen

Teil II - Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung
2. Benutzung mit Luftfahrzeugen
 - 2.1 Befugnis zum Starten und Landen
 - 2.2 Start- und Landeeinrichtung
 - 2.3 Rollen und Schleppen
 - 2.4 Abfertigungsvorfeld
 - 2.5 Bodenabfertigungsdienste
 - 2.6 Abstellen und Unterstellen
 - 2.7 Lärmschutz
 - 2.8 Betriebsstoffversorgung
 - 2.9 Instandhaltungsarbeiten, Waschen und Enteisen
 - 2.10 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

3. Betreten und Befahren
 - 3.1 Straßen, Plätze u. Eingänge
 - 3.2 Fahrzeugverkehr (Allgemeines)
 - 3.3 nicht allgemein zugängliche Anlagen
 - 3.4 Mitführen von Tieren
4. Sonstige Betätigung
 - 4.1 Gewerbliche Betätigung
 - 4.2 Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften
 - 4.3 Lagerung
 - 4.4 Bauarbeiten
 - 4.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur
5. Sicherheit
 - 5.1 Sicherheitsbestimmungen
 - 5.2 Sicherheitsmanagement
6. Fundsachen
7. Verunreinigungen, Abwässer
 - 7.1 Verunreinigungen
 - 7.2 Abwässer
 - 7.3 Abfall
 - 7.4 Luftverunreinigungen
8. Zuwiderhandlungen gegen die Flughafen-Benutzungsordnung, Erlaubnisse
9. Zustellungsbevollmächtigter
10. Erfüllungsort und Gerichtsstand
11. Änderungsvorbehalt

Anlage 1
Sicherheitsbestimmungen zum Teil II, Nr. 5

1. Umgang mit Kraftstoffen
2. Betrieb von Luftfahrzeugtriebwerken
3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer
4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren
5. Arbeiten in Hallen und Werkstätten
6. Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen
7. Feuerlösch- und Rettungsdienst

Anlage 2
Abfallbestimmungen zum Teil II, Nr. 7.3

1. Grundsätze
2. Abfallvermeidung
3. Abfälle, die durch den Flughafenunternehmer entsorgt werden
4. Benutzungsbedingungen für die durch den Flughafenunternehmer zu entsorgenden Abfälle
5. Abfälle, die von der Entsorgung durch den Flughafenunternehmer ausgeschlossen sind
6. Mitwirkungs- und Duldungspflichten

Anlage 3
Abwasserentsorgung / Gewässerschutz zum Teil II, Nr. 7

Anlage 4
Verzeichnis der Bodenabfertigungsdienste

Anlage 5
Zentrale Infrastruktureinrichtungen zum Teil II, Nr. 2.5.3

Anlage 6
Bestimmungen zur Informations- und Kommunikationstechnologie zum Teil II, Nr. 4.5

Teil I Beschreibung des Flughafens

1. Allgemeine Angaben

1.1	Bezeichnung:	Flughafen Berlin-Tegel, ICAO-Abkürzung EDDT
1.2	Flughafenbezugspunkt (FBP) Geographische Breite und Länge: Lage:	52 33 35 N 13 17 16 E (WGS 84) siehe Flugplatzkarte ICAO
1.3	Entfernung und Richtung von der Stadt:	NW der Stadt Berlin (11 km vom Zentrum)
1.4	Flugplatzhöhe:	121 ft
1.5	Flugplatzbezugstemperatur:	23,4 °C
1.6	Ortsmissweisung:	0° 43'E (1991,11)
1.7	Übergangshöhe:	siehe Luftfahrthandbuch (AIP-Deutschland)
1.8	Betriebszeit:	H24
1.9	Flughafenunternehmer:	Berliner Flughafen-Gesellschaft mbH (BFG)
1.10	Postanschrift:	Berliner Flughafen-Gesellschaft mbH Flughafen Schönefeld 12521 Berlin
1.11.	Drahtanschrift:	AFTN: EDDTYDYB: BFG Telex: BFG 181708 Telefax: (030) 41 01 23 64 SITA: EDBTXHVZ
1.12	Fernsprecher: Telefon:	BFG: (030) 4101-1 (Vermittlung/Operator) BFG-Verkehrsleitung: (030) 4101-23 00 AIS: (030) 4101- 3811 / Fax: (030) 4 12 12 30
1.13	Übernachtungsmöglichkeiten:	Hotel, 1 km (362 Betten)
1.14	Gaststättenbetrieb:	Ja
1.15	Sanitätsbereitschaft:	Ja
1.16	Zoll	H24
1.17	Verfügbare Verkehrsmittel: öffentliche Verkehrsmittel: nichtöffentliche Verkehrsmittel:	Bus Taxi, Mietwagen
1.18	Luftfrachtabfertigung:	Luftverkehrsgesellschaften und Spediteure
1.19	Treibstoffsorten:	siehe Luftfahrthandbuch (AIP)
1.20	Ölsorten:	siehe Luftfahrthandbuch (AIP)

- | | | |
|------|--|---|
| 1.21 | Sauerstoff und andere verfügbare Betriebsmittel: | Enteisungsflüssigkeit 2 nur O/R |
| 1.22 | Tankvorrichtungen und Beschränkungen: | siehe Luftfahrthandbuch (AIP) |
| 1.23 | Verfügbarer Hallenraum für nicht stationierte Luftfahrzeuge: | 5.000 m ² O/R |
| 1.24 | Verfügbare Instandsetzungseinrichtungen | Kleinere Reparaturen nur durch die Luftverkehrsgesellschaften |
| 1.25 | Brandschutz: | Verfügbar: Kategorie 8 |
| 1.26 | Jahreszeitlich bedingte Benutzbarkeit: Schneeräumungsgeräte: | Ständig benutzbar
Siehe saisonaler Schneeplan |

2. Örtliche Flugbeschränkungen

2.1. Beschränkungen für Strahlflugzeuge

- 2.1.1 Strahlflugzeuge dürfen auf dem Flughafen Berlin-Tegel nur starten und landen, wenn sie die Lärmzulassungsvorschriften des ICAO Annex 16, Band 1, Teil II, Kapitel 3 erfüllen.
- 2.1.2 Von den Beschränkungen sind ausgenommen:
 - 2.1.2.1 Landungen von Luftfahrzeugen, die den Flughafen Berlin-Tegel nachweislich aus meteorologischen, technischen oder sonstigen Sicherheitsgründen als Ausweichflughafen anfliegen und der Flughafen Berlin-Schönefeld nicht anfliegbar ist.
 - 2.1.2.2 Starts und Landungen im Katastrophen- und medizinischen Hilfeleistungseinsatz sowie in sonstigen Notfällen.

2.2 Einschränkungen des Nachtluftverkehrs

Bei den nachstehend genannten Zeiten handelt es sich um Ortszeiten.

- 2.2.1 Starts sind in der Zeit von 23.00 (22.50 off blocks) bis 06.00 unzulässig.
- 2.2.2 Landungen sind in der Zeit von 23.00 bis 06.00 unzulässig.
- 2.2.3 Für verspätete Starts und Landungen im Fluglinien- und planmäßigen Bedarfsluftverkehr, deren planmäßige Abflug- oder Ankunftszeit vor 23.00 liegt, gilt im Rahmen nachweisbar unvermeidbarer Verspätungen eine Ausnahmegenehmigung von den Flugbeschränkungen bis 00.00 als erteilt. Die Unvermeidbarkeit der Verspätungen ist in jedem Einzelfall der Verkehrsleitung des Flughafens Tegel (Tel.: 4101-2300 oder 2301) darzulegen und auf Verlangen der Luftaufsicht auch nachzuweisen.

Verspätete Landungen in der Sperrzeit von 00.00 bis 06.00 sind nur gemäß Nr. 2.2.5 dieser Nachtflugregelung möglich.

- 2.2.4 Von den Beschränkungen sind ausgenommen:
 - 2.2.4.1 Landungen von Luftfahrzeugen, die den Flughafen Berlin-Tegel nachweislich aus meteorologischen, technischen oder sonstigen Sicherheitsgründen als Ausweichflughafen anfliegen.

- 2.2.4.2 Starts und Landungen im Katastrophen- und medizinischen Hilfeleistungseinsatz sowie in sonstigen Notfällen.
- 2.2.4.3 Luftfahrzeuge, die im Nachtluftpostdienst der Deutschen Post AG eingesetzt sind.
- 2.2.4.4 Vermessungsflüge der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, soweit sie zur Aufrechterhaltung der Flugsicherheit notwendig sind.
- 2.2.5 Abweichend von den vorstehend getroffenen Regelungen kann die Senatsverwaltung für Bauen, Wohnen und Verkehr (Luftaufsicht) in begründeten Einzelfällen weitere Ausnahmen insbesondere dann zulassen, wenn diese zur Vermeidung erheblicher Störungen im Luftverkehr oder in Fällen besonderen öffentlichen Interesses erforderlich sind.

Anträge sind gegebenenfalls zu richten an die:

**Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
Referat VII E
Am Köllnischen Park 3
10179 Berlin**

In Eilfällen außerhalb der üblichen Dienstzeiten sind die Anträge an die Verkehrsleitung des Flughafens Tegel (Tel.: (030) 4101-2300 oder 2301) zu richten. Nur unter außergewöhnlichen Umständen kann eine Genehmigung über die Ziffer 2.2.3 hinaus erwartet werden.

Zu 2.2.1 - 2.2.5

In den Sperrzeiten von ATC erteilte Startfreigaben beinhalten nicht die erforderliche Ausnahmegenehmigung.

ATC übermittelt über Sprechfunk grundsätzlich keine Ausnahmegenehmigungen für Nachtlandungen innerhalb der Sperrzeiten; die aus Sicherheitsgründen erteilte Landefreigabe durch ATC enthält daher noch keine Entscheidung über die Zulässigkeit der Nachtlandungen. Bei einer von der Luftaufsicht nicht genehmigten verspäteten bzw. verfrühten (vor 06.00) Landung hat sich der Luftfahrzeugführer unmittelbar nach der Landung persönlich zur Luftaufsicht zu begeben und die Zulässigkeit der Nachtlandung zu rechtfertigen.

2.3 Einschränkung des Platzflugbetriebes

Platzrundenflüge sowie zu Übungszwecken unmittelbar aufeinanderfolgende, wiederholte An- und Abflüge desselben Luftfahrzeuges sind zwischen 18.00 und 08.00 nicht zulässig. Von dieser Einschränkung sind Vermessungs- und Kontrollflüge der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) und der Landesluftfahrtbehörde ausgenommen.

2.4. Schubumkehr

Schubumkehr darf nur in dem Umfang angewendet werden, wie dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Die Stellung „Leerlauf-Schubumkehr“ wird von dieser Regelung nicht erfasst.

2.5. Probeläufe mit Strahltriebwerken

- 2.5.1 Probeläufe mit Strahltriebwerken dürfen grundsätzlich nur unter Benutzung der in der Flughafen-Benutzungsordnung dafür vorgesehenen Lärmschutzkabine zwischen 06.00 und 22.00 durchgeführt werden.
- 2.5.2 Zwischen 22.00 und 23.00 dürfen Probeläufe mit Genehmigung der Luftaufsicht durchgeführt werden, wenn sie aus Sicherheitsgründen kurz vor einem Start bis 23.00 desselben Tages notwendig sind.

2.5.3 Zwischen 22.00 und 06.00 dürfen Probeläufe mit Strahltriebwerken mit Genehmigung der Luftaufsicht durchgeführt werden, wenn sie aus Sicherheitsgründen kurz vor einem Start am frühen Morgen zur Durchführung einer unaufschiebbaren Wartung notwendig sind.

2.6 Benutzung des militärischen Teils

Luftfahrzeuge, die das militärische Vorfeld benutzen, benötigen 24 Stunden PPR, PPR nur über AFTN: ETNBZPX. PPR-Nr. in Feld 18 der angegebenen Flugplanmeldung eintragen. Alle Flugsicherheitsmeldungen / Flugplanfolgemeldungen (FPL, DLA, CNL, CHG, DEP) sind zusätzlich an ETNBZPX zu adressieren. 30 Minuten vor der Landung ist zusätzlich Verbindung mit Berlin Mil auf Frequenz 344,425 (Ausweichfrequenz 136.0) aufzunehmen. Luftfahrzeuge ohne PPR werden nicht akzeptiert.

2.7 Lärmschutz

Das Überfliegen des Wohngebietes nördlich des militärischen Vorfeldes ist zu vermeiden.

2.8 Sichtanflüge

Freigaben zur Durchführung von Sichtanflügen gem. AIP RAC 4/3/11 (NfL 1-326/95) werden nicht erteilt. Ausgenommen hiervon sind Propeller LFZ bis zu 5700 kg MPW.

2.9 Höhenmesser/VOR- und INS-Kontrollpunkte

siehe Luftfahrthandbuch (AIP)

3. Wetterverhältnisse

vorherrschende Windrichtung WSW; mittleres tägliches Maximum (Juli) + 23,4 ° C; mittleres tägliches Minimum (Januar) - 2,9° C; Mittelwert des Luftdrucks QFE (hPA) annähernd zur Zeit des täglichen Maximums von 15.00 Uhr (Juli) 1010,5 hPA, um 06.00 Uhr (Januar) 1011,3 hPA.

4. Äußere Merkmale des Flughafens

4.1 Klassifizierung des Flughafens	ICAO-Klasse 4 E	
Start- und Landebahn des Flughafens Bezeichnung:	08L/26R 08R/26L	
4.2 Rechtweisende Richtungen:	081°/261° 081°/261°	
Abmessungen:	08L/26R 08R/26L	3023 x 46 m 2424 x 46 m
Start- und Landebahndecke:	08L/26R 08R/26L	Asphalt Asphalt
Tragfähigkeit/PCN:	08L/26R 08R/26L	120/F/A/X/T 90/F/A/W/T
4.3 Landebereich für Hubschrauber	vorhanden	

- 5. Bewegungsflächen** Vorfeld/Süd 288.860 m²
PCN 90/R/A/W/T
- Vorfeld/Nord 113.995 m²
PCN nicht verfügbar
- 5.1 Rollbahnen** Rollbahnsystem,
PCN nicht verfügbar, Breite 23 m
- 6. Optische Bodenhilfen**
- 6.1 Wegweiseranlage für das Rollen:** RWY Richtungsschilder und
Rollbahnbezeichnungsschilder beleuchtet.
- AGNIS (Führungshilfe zum Ansteuern der
Abstellpositionen)
siehe AGA - 2 - TXL 7
- 6.2 Optische Ortungshilfen:** Flugplatzleuchtfeuer weiß/weiß auf dem
Gebäude in der Nähe des Nordvorfeldes; nach Norden
und Süden Leuchtbuchstaben „Berlin-Tegel“ auf dem
Empfangsgebäude
- 6.3 Anzeigergeräte und Bodensignalanlagen:**
- Länderichtungs- und Windrichtungsanzeiger (08/26) im Signalfeld zwischen Teerweg ZP und TWY TE,
zusätzliche Windrichtungsanzeiger vor dem Empfangsgebäude nördlich von TWY SM sowie nördlich
von TWY NW.
- 7. Befeuereinrichtungen:** siehe Luftfahrthandbuch (AIP)
AGA 2 TXL 4/35
- Notbefeuereinrichtung: vorhanden
- Hindernismarkierung und -befeuereinrichtung: vorhanden
- Markierungshilfen: RWY Bezeichnungen, RWY-Mittellinien, RWY
Seitenlinien (08/26), Schwellen, Aufsetzzonen,
Rollhalteorte und Rollbahnmittellinien

Teil II Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

- 1.1 Wer den Flughafen mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flughafenunternehmers unterworfen.
- 1.2 Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

2.1 Befugnis zum Starten und Landen

- 2.1.1 Die Benutzung des Flughafens ist gegen Entrichtung der in der Flughafen-Gebühren- und Entgeltordnung festgelegten Entgelte mit Flugzeugen und Drehflüglern gestattet, die mit einem betriebsbereiten Funksprech-, Empfangs- und Sendegerät ausgerüstet sind, mit dem aus einer Entfernung von mindestens 25 NM vom Flughafen Funksprechverbindung mit dem Kontrollturm aufgenommen werden kann, soweit dies nach den Eigenschaften der Luftfahrzeuge und den Einrichtungen und Anlagen des Flughafens ohne Gefährdung von Personen und Sachen möglich ist.
- 2.1.2 Die Luftfahrzeughalter haben dem Flughafenunternehmer auf Verlangen die Papiere vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Gebührenberechnung notwendig sind.

2.2 Start- und Landeeinrichtungen

Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die Start- und Landebahnen sowie die Rollbahnen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind an die Rollpläne gebunden, sofern sie nicht von der Flugverkehrskontrollstelle andere Weisungen erhalten.

2.3 Rollen und Schleppen

- 2.3.1 Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Hallen und Werkstätten nicht mit eigener Kraft gerollt werden.
- 2.3.2 Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Minstdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.
- 2.3.3 Bei Bedarf werden Luftfahrzeuge von dem Flughafenunternehmer oder - nach näherer Vereinbarung, insbesondere Abstimmung hinsichtlich der Abstellposition - von dem Luftfahrzeughalter geschleppt. Sie dürfen nur mit geschultem Personal geschleppt werden; der Führerstand eines großen Luftfahrzeuges muss, der eines kleinen soll mit einem Luftfahrzeugführer oder fachkundigem Mechaniker besetzt sein. Der Luftfahrzeughalter hat das zur Sicherung erforderliche Personal zu stellen. Schleppt der Flughafenunternehmer, so hat der Luftfahrzeughalter ihm die für das Schleppen notwendigen Weisungen zu geben.

2.4 Abfertigungsvorfeld

- 2.4.1 Das Abfertigungsvorfeld dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung ist nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers zulässig. Die Bestimmungen der Vorfeldordnung finden Anwendung.
- 2.4.2 Abfertigungsplätze werden von dem Flughafenunternehmer zugewiesen.

2.5 Bodenabfertigungsdienste

- 2.5.1 Der Flughafenunternehmer sowie die zugelassenen Selbstabfertiger und Dienstleister sind berechtigt, Bodenabfertigungsdienste gemäß Anlage 1 (Verzeichnis der Bodenabfertigungsdienste) der Verordnung über Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen (BADV) durchzuführen. Die zugelassenen Abfertiger haben ihre Abfertigungsgeräte ausschließlich an den vom Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen gegen Entgelt abzustellen.
- 2.5.2 Der Flughafenunternehmer kann von den zugelassenen Selbstabfertigern und Dienstleistern für die Gestaltung von Bodenabfertigungsdiensten ein Entgelt gemäß § 9 Abs. 3 BADV verlangen.
- 2.5.3 Folgende Einrichtungen sind zentrale Infrastruktureinrichtungen im Sinne von § 6 BADV:
- Entsorgungssystem für Fäkalien
 - Flugzeugenteisungssystem
 - Tanklager
 - Versorgungssystem für Frischwasser
 - Lärmschutzanlage für Triebwerksprobeläufe

Die zentralen Infrastruktureinrichtungen werden ausschließlich vom Flughafenunternehmer oder einem von ihm damit Beauftragten nach Maßgabe der Anlage 5 vorgehalten, verwaltet und betrieben.

Die Dienstleister und Selbstabfertiger haben die zentralen Infrastruktureinrichtungen zu nutzen. Ihre Nutzung ist mit der Entrichtung eines Entgelts verbunden.

2.6 Abstellen und Unterstellen

- 2.6.1 Abstell- und Unterstellplätze werden von dem Flughafenunternehmer zugewiesen. Hält sich ein Luftfahrzeug auf dem Flughafen länger als eine Stunde auf, so hat der Luftfahrzeughalter es auf Verlangen des Flughafenunternehmers auf einer ihn zuzuweisenden Abstellfläche abzustellen oder in einer Halle unterzustellen. Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann er das Verbringen des Luftfahrzeugs auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder - wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt - das Luftfahrzeug kostenpflichtig durch geschultes Personal dorthin ohne eigene Kraft rollen oder schleppen.
- 2.6.2 Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ein abgestelltes Luftfahrzeug durch Lichter zu kennzeichnen, sofern dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.
- Der Flughafenunternehmer kann anstelle des Luftfahrzeughalters gegen Entgelt die nötigen Sicherungen vornehmen. Der Flughafenunternehmer ist berechtigt, bei Beleuchtung der Vorfelder vom Luftfahrzeughalter für die hierdurch erfolgte Sicherung der abgestellten Luftfahrzeuge Gebühren zu berechnen.
- 2.6.3 Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff. BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flughafenunternehmer nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.
- 2.6.4 Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:
- 2.6.4.1 Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Flughafenunternehmers, insbesondere Stromversorgungsanlagen, Kräne und Montagegerüste, dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer benutzt werden.
- 2.6.4.2 Die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die der Flughafenunternehmer hierfür zugelassen hat.
- 2.6.4.3 Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle oder in einem Umkreis von 50 m um die Halle hat der Luftfahrzeughalter Handfeuerlöcher in ausreichender Anzahl und leicht greifbar bereitzuhalten.

2.6.4.4 Der Platz vor den Hallentoren ist freizuhalten.

2.6.4.5 Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und anderen Gegenständen bedarf der Einwilligung des Flughafenunternehmers.

2.7 Lärmschutz

Die Luftfahrzeughalter haben auf dem Flughafen und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke der Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken, insbesondere Lärmschutzeinrichtungen sowie stationäre Bodenstromanlagen (400-Hz) zu benutzen, wenn dies zum Schutz der Bevölkerung vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Lärm erforderlich ist.

Die Luftfahrzeughalter haben Anordnungen zur Durchführung von Prüfläufen der Triebwerke von Luftfahrzeugen zu befolgen. Sie stellen den Flughafenunternehmer von etwaigen Ansprüchen der Anwohner aus Lärmverursachung frei.

Wartungsbedingte Triebwerksprobeläufe sind nur in der hierfür vorgesehenen Lärmschutzanlage zulässig.

Die Benutzung der Lärmschutzanlage ist nur nach Maßgabe der Benutzungsordnung für die Lärmschutzanlage in ihrer jeweils gültigen Fassung gegen Entgelt zulässig. Im Einzelfall haben die Luftfahrzeughalter weitergehende Anordnungen des Flughafenunternehmers zur Durchführung von Probeläufen der Triebwerke von Luftfahrzeugen zu befolgen.

2.8 Betriebsstoffversorgung

Unternehmer, die Luftfahrzeuge mit Betriebsstoffen versorgen, müssen durch den Flughafenunternehmer zugelassen sein. Diese Unternehmen und die Luftfahrzeughalter haben die Sicherheitsvorschriften und die jeweils gültigen Regeln für den Umgang mit Betriebsstoffen einzuhalten. Sie sind ferner verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das während der Betriebsstoffversorgung am Luftfahrzeug tätige Personal in die Brandmeldeeinrichtung, die NOT-AUS-Schaltung, die Brandbekämpfung sowie das Verhalten beim Auslaufen von Betriebsstoffen eingewiesen und regelmäßig in Übung gehalten wird.

2.9 Instandhaltungsarbeiten, Waschen und Enteisen

Instandhaltungsarbeiten an Luftfahrzeugen, sowie das Waschen, das Reinigen und die Enteisierung von Luftfahrzeugen dürfen nur an den von dem Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen bzw. Zentralen Infrastruktureinrichtungen erfolgen. Um Probleme mit Abscheider- oder Emulsionsspaltanlagen zu vermeiden, sind die eingesetzten Waschmittel mit dem Flughafenunternehmer abzustimmen.

Flugzeugenteisungsmittel dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Flughafenunternehmer verwendet werden. Dem Flughafenunternehmer ist die chemische Zusammensetzung des Flugzeugenteisungsmittels mitzuteilen und in Form eines Gutachtens nachzuweisen.

2.10 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

2.10.1 Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flughafen bewegungsunfähig liegen, so darf der Flughafenunternehmer es auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Flughafenunternehmer nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

2.10.2 Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flughafenunternehmer dadurch ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

3. Betreten und Befahren

3.1 Straßen, Plätze und Eingänge

- 3.1.1 Die Straßen und Plätze des Flughafens sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung auch auf dem nicht dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Teil des Flughafens zu beachten, soweit der Flughafenunternehmer keine abweichende Regelung trifft.
- 3.1.2 Der Flughafen darf nur durch die von dem Flughafenunternehmer hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden.
- 3.1.3 Für das Betreten der Besucherplätze ist Eintrittsgeld zu entrichten; seine Höhe ist durch Aushang bekannt gemacht.
- 3.1.4 Wer Fracht zu oder von anderen Flughäfen auf dem Landwege befördert, ist verpflichtet, den Flughafenunternehmer nach dessen näherer Weisung über die Ladewerte und die Flugdaten dieser Fracht zu unterrichten.

3.2 Fahrzeugverkehr (Allgemeines)

- 3.2.1 Werden Fahrzeuge auf dem Flughafen verwendet, so ist der Fahrzeughalter für ihre Verkehrssicherheit verantwortlich.
- 3.2.2 Kraftfahrzeuge dürfen Fahrgäste und Gepäck nur vor dem Abflugeingang sowie auf den gekennzeichneten Halteplätzen aufnehmen oder absetzen. Fracht darf nur vor den Frachtgebäuden abgeladen oder aufgeladen werden.
- 3.2.3 Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Das Recht des Flughafenunternehmers, hierfür Entgelte zu verlangen, bleibt unberührt. Verkehrswidrig abgestellte oder nach Ablauf der höchstzulässigen Parkzeit auf den Parkplätzen verbliebene Kraftfahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter entfernt werden.
- 3.2.4 Kleinfahrzeuge (z.B. Mopeds, Fahrräder) dürfen nicht auf Vorplätzen, Treppen und Gängen abgestellt werden.
- 3.2.5 Instandhaltungsarbeiten an sowie das Be- und Enttanken von Kraftfahrzeugen und Geräten, anderen Gegenständen sowie das Waschen und Reinigen dürfen nur auf den vom Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen erfolgen. Um Probleme mit Abscheider- oder Emulsionsspaltanlagen zu vermeiden, sind die eingesetzten Waschmittel mit dem Flughafenunternehmer abzustimmen.

3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen

3.3.1 Allgemeines

- 3.3.1.1 Anlagen innerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers - und gegebenenfalls sonstiger Berechtigter - betreten oder befahren werden.
Berechtigungsnachweis für das Betreten nicht allgemein zugänglicher und sicherheitsempfindlicher Bereiche ist der BFG-Sicherheitsausweis.

Nach Maßgabe des Rahmenplans Luftsicherheit muss der Sicherheitsausweis innerhalb dieser Bereiche ständig sichtbar getragen und bei Betreten dem Sicherheitspersonal unaufgefordert vorgezeigt werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Bahnen und Flächen),
- das Abfertigungsvorfeld und sonstige Vorfelder,
- die Luftfahrzeughallen,
- die Warteräume,
- die Transiträume,
- die Gepäck- und Frachthallen,
- die Garagen und Werkstätten,

- die Betriebs- und Bauhöfe,
- die Baustellen.

Absatz 1 und 2 gilt entsprechend für Flughafen-Grundstücke und Anlagen der Flugsicherung außerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes.

- 3.3.1.2 Der Flughafenunternehmer kann die Einwilligung nach Absatz 3.3.1.1 allgemein oder für den Einzelfall erteilen und aus wichtigem Grund widerrufen.
- 3.3.1.3 Das Betreten oder Befahren der nicht allgemein zugänglichen Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Sie dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten des Flughafenunternehmers besichtigt werden; hierbei dürfen Luftfahrzeuge nicht berührt werden. Das Vorfeld darf nicht eigenmächtig zu dem Rollfeld hin verlassen werden.
- 3.3.1.4 Die Beauftragten der Luftfahrt-, Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden sowie des Deutschen Wetterdienstes sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren; sie sollen den Flughafenunternehmer hiervon vorher benachrichtigen.
- 3.3.1.5 Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Flughafenunternehmers besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.
- 3.3.1.6 Für Personen, die im Bereich der Flugbetriebsflächen, d.h. im Bereich des Rollfeldes, des Abfertigungsvorfeldes und sonstiger Vorfelder sowie den hiervon zugänglichen Einrichtungen und Anlagen der Flugzeugabfertigung tätig sind, besteht ein absolutes Alkoholverbot. Der Flughafenunternehmer ist jederzeit berechtigt, dieses Verbot durch Kontrollen, auch auf der Grundlage des Atem-Analyseverfahrens, zu überprüfen und den Betroffenen im Falle eines Verstoßes oder einer Verweigerung der Kontrolle vorübergehend oder auch auf Dauer aus diesen Bereichen zu verweisen.
Arbeitgeber dieser Personen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht durch geeignete Maßnahmen zur Durchsetzung des absoluten Alkoholverbotes auf den Flugbetriebsflächen beizutragen. Über diese Beiträge ist gegenüber dem Flughafenunternehmer Nachweis zu führen.

3.3.1.7 Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters betreten werden.

3.3.2 Rollfeld

- 3.3.2.1 Die zum Betreten oder Befahren des Rollfeldes notwendige Einwilligung erteilt der Flughafenunternehmer im Einvernehmen mit der Flugverkehrskontrollstelle. Wer das Rollfeld betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen der Flugverkehrskontrollstelle bewegen und hat zu diesem Zweck deren Funkgespräche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten.
- 3.3.2.2 Will ein Beauftragter der in Absatz 3.3.1.4 bezeichneten Behörden das Rollfeld betreten oder befahren, so hat er - außer der Benachrichtigung des Flughafenunternehmers - die Erlaubnis der Flugverkehrskontrollstelle einzuholen und die Vorschrift zu Absatz 3.3.2.1 Satz 2 zu beachten.
- 3.3.2.3 Fahrzeuge, die bei Dunkelheit das Rollfeld befahren, müssen so beleuchtet sein, dass ihre Bewegungen von der Flugverkehrskontrolle aus verfolgt werden können.
- 3.3.2.4 Das Rollfeld darf nur von Fahrzeugen befahren werden, die
- in ständiger Sprechfunkverbindung mit der Flugverkehrskontrollstelle stehen und mit einer Rundumleuchte ausgerüstet sind, oder
 - von einem Leitfahrzeug geführt werden.
- Der Flughafenunternehmer kann im Einvernehmen mit der Flugverkehrskontrollstelle Ausnahmen zulassen.

3.3.3. Vorfelder

- 3.3.3.1 Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf 30 km/h und bei Anhängerbetrieb auf 25 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Leit-, Feuerlösch- und Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

3.3.3.2 Für den Fahrzeugverkehr auf den Vorfeldern sind die von dem Flughafenunternehmer erlassenen Verkehrs- und Zulassungsregeln verbindlich.

3.3.3.3 Das Abfertigungsvorfeld darf nur mit den von dem Flughafenunternehmer zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, den Feuerlösch- und Sanitätsfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden befahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es einer besonderen Einwilligung des Flughafenunternehmers.

3.4 Mitführen von Tieren

3.4.1 Im gesamten zugänglichen Flughafenbereich dürfen Tiere nur gesichert mitgeführt werden.

3.4.2 Auf den Betriebsflächen dürfen keine Tiere mitgeführt werden.

4. Sonstige Betätigung

4.1 Gewerbliche Betätigung außerhalb der Bodenabfertigungsdienste

Gewerbliche Betätigung außerhalb der Bodenabfertigungsdienste gemäß Ziffer 2.5 ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer, die grundsätzlich ein an diesen zu entrichtendes Entgelt zum Gegenstand hat, zulässig. Entsprechendes gilt für Aufnahmen auf Bild- und Tonträger sowie für Bild- und Tonübertragungen.

4.2 Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Flughafenunternehmers. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeprospekten und Warenproben.

4.3 Lagerung

4.3.1 Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG, § 2 Abs. 1 und 2 Gefahrgutgesetz (GGG) und der zu deren Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers in/auf dafür zugelassenen Lagerräumen/Lagerplätzen, unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, gelagert und umgeschlagen werden.

Für die Zeit des Gefahrgutumschlags und der Lagerung muss ein Ansprechpartner der LVG oder des Spediteurs (Gefahrgut- oder Strahlenschutzbeauftragter), der alle erforderlichen Auskünfte zu dem Gefahrgut geben kann, für die Feuerwehr erreichbar sein. Im Falle eines Gefahrgutunfalls ist die Feuerwehr, der Sicherheitsingenieur und bei radioaktiver Fracht der Strahlenschutzbeauftragte umgehend zu alarmieren. Ihr obliegt die Einsatzleitung und die Abwicklung der Gefahrenabwehr. Der Verursacher hat alle im Zusammenhang mit dem Gefahrgutunfall entstehenden Kosten zu tragen. Die Bestimmungen der Betriebsanweisung NOT finden Anwendung.

4.3.2 Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers gelagert werden.

4.4 Bauarbeiten

Bauarbeiten sind vor Beginn beim Flughafenunternehmer anzumelden. Dessen Maßgaben sind insbesondere hinsichtlich des räumlichen und zeitlichen Verlaufs sowie hinsichtlich der dem Ausführenden auferlegten Koordinations- und Sicherheitsverpflichtungen einzuhalten. Insbesondere sind die Regelungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) zu beachten.

4.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur

Die Nutzung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur auf dem Flughafen bestimmt sich nach der Anlage 6 zur Flughafenbenutzungsordnung.

5. Sicherheit

5.1 Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus der Anlage ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten. Dies gilt auch für die Arbeitssicherheits- und Umweltschutzbestimmungen, die ein Gewerbetreibender auf dem Flughafen in eigener Verantwortung bei der Ausübung seines Gewerbes zu beachten hat.

5.2 Sicherheitsmanagement

Auf dem Flughafen wird gemäß den Vorgaben des § 45 LuftVZO und des ICAO Annex 14 ein Sicherheitsmanagement-System betrieben. Alle auf dem Flughafen tätigen Unternehmen sowie alle Personen, die den Flughafen betreten oder befahren, sind verpflichtet, für die von ihnen verantworteten und durchgeführten Aufgaben und Prozesse die Vorgaben und Richtlinien des Sicherheitsmanagement-Systems zu beachten. Die Einzelheiten und detaillierten Verfahren des Sicherheitsmanagement-Systems werden vom Flughafen gesondert vorgegeben. Wesentlicher Bestandteil des Systems ist die Einhaltung der Meldepflichten nach den vorgegebenen Anweisungen sowie die Mitarbeit in Safety Committees.

6. Fundsachen

Sachen, die in den Anlagen des Flughafens gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Flughafenunternehmer (Fundbüro, Aufsicht) abzugeben. Es gelten die §§ 978-981 BGB.

7. Verunreinigungen, Abwässer

7.1 Verunreinigungen

Verunreinigungen der Flughafenanlagen sind zu vermeiden. Umweltgefährdende Flüssigkeiten sind beim Austreten aufzufangen und Abfälle jeglicher Art auf den Flugbetriebsflächen einzusammeln. Verunreinigungen und Verschmutzungen sind von den Verursachern zu beseitigen; andernfalls kann der Flughafenunternehmer die Beseitigung auf Kosten des Verursachers vornehmen. (siehe Anlage 3)

Kann der Verursacher auslaufende Stoffe nicht unverzüglich und vollständig aufnehmen, so hat er sofort die Flughafenfeuerwehr zu informieren (Tel.:3600). Die Bestimmungen der Betriebsanweisung NOT sind einzuhalten.

Die Freisetzung von Gefahrstoffen/gefährlichen Gütern ist in jedem Fall unverzüglich dem Flughafenunternehmer (Verkehrsleitung) zu melden.

7.2 Abwässer

Soweit der Flughafenunternehmer nicht anderes bestimmt, darf in die Abwassereinläufe (Abwasserdo-
len) nur gewöhnliches Schmutzwasser eingelassen werden. Besteht der Verdacht, dass Wasser radio-
aktiv oder anderweitig, z. B. durch Kraftstoffe, Flugbetriebsstoffe oder Öl, verseucht ist, ist es nach be-
sonderer Weisung des Flughafenunternehmers zu behandeln. Zuwiderhandelnde haben den Flughafen-
unternehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen. (siehe Anlage 3)

7.3 Abfall

Der Anfall von Abfällen ist so gering wie möglich zu halten. Schadstoffe in Abfällen sind möglichst zu verringern oder ganz zu vermeiden. Wertstoffe, wie z. B. Glas, Papier, Metall, Kunststoff, Holz (nicht verunreinigt) sowie Bauschutt sind vom Abfall zu trennen. Das Nähere regelt die Anlage 2 „Abfallbestimmungen“ in ihrer jeweiligen Fassung.

7.4 Luftverunreinigungen

Laufenlassen von Fahrzeugmotoren ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

8. Erlaubnisse und Zuwiderhandlungen gegen die Flughafenbenutzungsordnung

- 8.1** Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.
- 8.2** Der Flughafenunternehmer ist berechtigt, für die von ihm ausgegebenen Flughafen-Ausweise und -Schlüssel die Hinterlegung einer Kautions zu verlangen.
- 8.3** Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flughafenunternehmers, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch den Flughafenunternehmer vom Flughafen verwiesen und zur Anzeige gebracht werden.

9. Zustellungsbevollmächtigter

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flughafenunternehmer auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus dieser Benutzungsordnung ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Berlin.

11. Änderungsvorbehalt

Änderungen der Flughafenbenutzungsordnung, insbesondere soweit sie aufgrund der öffentlich-rechtlichen Grundlagen des Flughafenbetriebes einschließlich der Flughafengenehmigungen erforderlich werden, bleiben vorbehalten.

Die vorliegende Fassung tritt nebst Anlagen mit der Veröffentlichung in den Nachrichten für Luftfahrer in Kraft.

Berlin, den 01.09.2007

BERLINER FLUGHAFEN-GESELLSCHAFT mbH

gez. Dr. Rainer Schwarz

gez. ppa. Elmar Kleinert

genehmigt:

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
des Landes Berlin

im Auftrag

gez. Dr. R. Rausch-Gast

Anlage 1

„Sicherheitsbestimmungen“ zum Teil II, Nr. 5

1. Umgang mit Kraftstoffen

- 1.1 Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt oder enttankt werden.
- 1.2 Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf den von dem Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen betankt oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit besonderem Feuerschutz durch die Flughafen-Feuerwehr zulässig.
- 1.3 Wird ein Luftfahrzeug betankt oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden und geerdet sein.
- 1.4 Während des Betankens und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 4 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-/Luftgemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden; dies gilt nicht für die zu dem Betanken und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart. Beim Tanken von Kraftstoff mit einem Flammpunkt unter 0°C beträgt der Sicherheitsabstand bei Füllraten von mehr als 100 l/min. 3 m und bei Füllraten von mehr als 600 l/min. 8 m.
- 1.5 Betriebsstoffe sind in ortsfesten oder mobilen Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren. Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung Abs. 1.4 unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m entsprechend anzuwenden; die Flughafen-Feuerwehr ist unverzüglich zu benachrichtigen.
An Betankungsanlagen und Betankungsfahrzeugen sind stets ausreichende Mengen an geeignetem Ölbindemittel vorzuhalten.
- 1.6 Kraftstoffversorgungsfahrzeuge müssen vorschriftsmäßig mit Feuerlöschern versehen sein.
- 1.7 Sondervorschriften für Unterflur-Betankungsanlagen sind zu beachten.
- 1.8 Das Betanken von Luftfahrzeugen mit Passagieren an Bord ist in der Vorfeldordnung geregelt. Ein Enttanken mit Passagieren an Bord ist nicht gestattet.

2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

- 2.1 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten laufen.
- 2.2 Probeläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur zu den von der zuständigen Luftfahrtbehörde festgelegten Zeiträumen und in der von dem Flughafenunternehmer oder dem Betreiber von Lärmschutzeinrichtungen festgelegten Reihenfolge vorgenommen werden.
- 2.3 Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen Laufräder der Luftfahrzeuge und Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.
- 2.4 Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Zusammenstoß-Warnlichter der Luftfahrzeuge mit Strahlantrieb unmittelbar vor dem Anlassen der Strahltriebwerke einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und Nacht durchzuführen. Die gleiche Handhabung ist für Propellerflugzeuge erwünscht und wird empfohlen.
- 2.5 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Luftfahrzeugführer oder fachkundigen Mechaniker besetzt ist.

2.6 Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während ihres Laufes bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschrauben sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können.

2.7 Auf den Abfertigungsvorfeldern dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nicht auf höhere Drehzahlen gebracht werden, als nach den Umständen unvermeidlich ist.

3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Auf den Vorfeldern, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Luftfahrzeugwerkstätten sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m um abgestellte Luftfahrzeuge und um Kraftstoffversorgungseinrichtungen sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen und den Vorschriften der Gewerbeaufsicht eingerichtet und von dem Flughafenunternehmer zugelassen worden sind.

4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Sicherheitseinrichtungen - wie Auspuffanlagen mit Schalldämpfern - ausgerüstet sein, die das Austreten brennender Auspuffgase verhindern, und funktentstört sein.

5. Arbeiten in Hallen und Werkstätten

5.1 Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrenklasse I im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrenklasse I nur in abgetrennten und gut belüftbaren Räumen verwendet werden.

5.2 Feuergefährliche leichtflüchtige Stoffe (Spannlack, Nitrolack usw.) dürfen in Hallen und in Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen, den Vorschriften der Gewerbeaufsicht und den durch die Gewerbeaufsicht genehmigten Sonderbestimmungen von Luftfahrzeughallen eingerichtet sind.

5.3 Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in Auffangwannen aufzufangen und in geeignete, gekennzeichnete Sammelbehälter außerhalb der Halle zu entleeren. Bei diesen Behältern ist geeignetes Aufsaugmaterial bereitzuhalten.

5.4 Die Böden der Flugzeughallen, Vorfelder und angrenzenden Flächen sind vom Benutzer frei von Öl, Fett und anderen feuergefährlichen Stoffen zu halten.

6. Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen

6.1 Material, Gerät und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.

6.2 Schmieröle innerhalb oder in der Nähe von Luftfahrzeughallen oder Werkstätten sind in Behältern mit vorschriftsgemäßer Zapfvorrichtung aufzubewahren.

6.3 Leere Kraftstoff- und Schmierstofffässer sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.

6.4 Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dichtschießenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch in vorschriftsmäßige Sammelbehälter zu entleeren und zu reinigen.

6.5 Wassergefährdende Flüssigkeiten sind so zu lagern, dass eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann. Gemäß dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind Auffangwannen o.ä. zu verwenden.

7. Feuerlösch- und Rettungsdienst

7.1 Bei Ausbruch eines Brandes sind sofort

- die Feuermelder zu betätigen und außerdem
- die Flughafen-Feuerwehr, Fernsprech- Nr. 112

zu benachrichtigen.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen.

7.2 Bei Tod oder Verletzung von Personen ist sofort die Sanitätsstelle, Fernsprech- Nr. 112, zu benachrichtigen.

7.3 Im übrigen gilt die Betriebsanweisung NOT für den Flughafen Berlin-Tegel.

Anlage 2

„Abfallbestimmungen“ zum Teil II, Nr. 7.3

1. Grundsätze

Das Gelände des Verkehrsflughafens gilt als einheitliches Gebiet, in dem der Flughafenunternehmer das Einsammeln, Transportieren, Zwischenlagern, Verwerten und Beseitigen des unter Punkt 3 genannten Abfalls selbst durchführt oder von seinen beauftragten Dritten durchführen lässt. Diese Maßnahmen dienen der zentralen Zusammenführung der Abfallmengen vor Übergabe an die entsorgungspflichtige Körperschaft.

Abfälle sind Abfälle zur Verwertung oder Abfälle zur Beseitigung. Vorrangiges Ziel ist hierbei die Abfallvermeidung und Abfallverminderung. Wer den Flughafen benutzt, ist den Vorschriften dieser Abfallbestimmungen und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flughafenunternehmers unterworfen.

2. Abfallvermeidung

Wer Einrichtungen des Flughafens benutzt soll dazu beitragen, dass so wenig wie möglich Abfälle entstehen, Schadstoffe in Abfällen vermieden werden, nicht vermeidbare Abfälle möglichst verwertet werden und nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.

Der Flughafenunternehmer wirkt im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hin, dass auf dem Flughafengelände Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen sowie in wiederverwendbarem Geschirr und Bestecken ausgegeben wird.

Erzeugnisse, die aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer Inhaltsstoffe (z. B. FCKW) oder ihrer Herkunft nicht umweltverträglich sind, sind grundsätzlich auszuschließen.

3. Abfälle, die durch den Flughafenunternehmer entsorgt werden

Folgende Abfallstoffe auf dem Gelände des Verkehrsflughafens unterliegen der Abfuhr durch den Flughafenunternehmer

- gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll)
- Wertstoffe (Glas, Pappe/Papier und Leichtstoffe)

Alle auf dem Flughafengelände tätigen Personen, Unternehmen und Institutionen sind gehalten, für die o. g. Abfallstoffe den Flughafenunternehmer gegen Entgelt in Anspruch zu nehmen. Abweichende Regelungen sind in Ausnahmefällen möglich, müssen aber ausdrücklich vorher vereinbart werden.

Andere Abfallstoffe sind von der Abfuhr durch den Flughafenunternehmer ausgeschlossen (siehe dazu Pkt. 5). Der Flughafenunternehmer kann aus abfallwirtschaftlichen oder sonstigen Gründen einzelne der vorgenannten Abfallstoffe von der Entsorgung ausschließen oder weitere in die Entsorgung einbeziehen.

4. Benutzungsbedingungen für die durch den Flughafenunternehmer zu entsorgenden Abfälle

Der Flughafenunternehmer stellt die Sammelbehältnisse für die o. g. Abfallfraktionen zur Verfügung. Die Abfälle sind durch die Nutzer getrennt nach diesen Fraktionen zu erfassen und ausschließlich dem jeweiligen Sammelbehälter zuzuführen. Andere als die unter Punkt 3 genannten Abfallarten dürfen nicht über diese Sammelbehälter entsorgt werden.

Der Flughafenunternehmer bzw. seine beauftragten Dritten holen alle Abfälle in einem regelmäßigen Turnus ab. Fallen gelegentlich oder saisonal größere Mengen an, sind auf Abruf zusätzliche Abfahrten möglich.

Der Flughafenunternehmer legt jeweils unter Berücksichtigung der Interessen der Verpflichteten Art, Größe und Anzahl der Abfallbehälter sowie die Standplätze, Transport- und Zufahrtswege fest. Die Anzahl der notwendigen Behälter sowie etwaige Änderungen in der Abfallmenge haben die Nutzer rechtzeitig anzumelden. Die Sammelbehälter sowie die Standplätze und Transportwege sind sauber zu halten, Behälter sind pfleglich zu behandeln, Zufahrten sind freizuhalten.

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügung, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger Gründe eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Entgeltminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald als möglich nachgeholt.

5. Abfälle, die von der Entsorgung durch den Flughafenunternehmer ausgeschlossen sind

Die unter Punkt 3 nicht genannten Abfallstoffe sind von der Entsorgung durch den Flughafenunternehmer ausgeschlossen. Die Nutzer haben die Entsorgung in eigener Verantwortung und unter Nutzung eigener Behältersysteme zu organisieren.

Insbesondere gilt dies für besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Sonderabfälle), seuchenhygienische Abfälle, Abfälle wie Bauschutt, Sperrmüll, Grünlandabfälle sowie Abfallstoffe, die im technologischen Prozess der Nutzer kontinuierlich in größeren Mengen anfallen. Diese Abfälle sind unter Beachtung der bundes- und landesspezifischen Regelungen (z. B. Andienungspflichten der Sonderabfallgesellschaft Berlin/Brandenburg bzw. des zuständigen Abfallzweckverbandes) zu verwerten oder zu beseitigen.

6. Mitwirkungs- und Duldungspflichten

Wer den Flughafen benutzt, muss auf Verlangen alle Auskünfte, insbesondere über Art, Menge, Zusammensetzung, Herkunft, Verwertung und Beseitigung der angefallenen Abfallstoffe erteilen (Abfallbilanz).

Beauftragten des Flughafenunternehmers ist jederzeit Zutritt zu den Betriebsräumen zur Kontrolle einer ordnungsgemäßen Abfallwirtschaft oder zu Instandsetzungsarbeiten zu gewähren.

Die Nutzer haften für Schäden und Aufwendungen, die durch Verstöße gegen die Festlegungen unter Pkt. 7.3 (Teil II) entstehen.

Anlage 3

Abwasserentsorgung / Gewässerschutzbestimmung zum Teil II, Nr. 7.2

1. Allgemeines

Abwasser

ist häusliches, gewerbliches und industrielles Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser.

Niederschlagswasser

ist das aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen und in seiner Eigenschaft nicht verändertes abfließende Wasser.

Die Entwässerung des Flughafengeländes erfolgt im Trennsystem. Das heißt, Schmutz- bzw. Niederschlagswasser darf nur in die jeweils dafür vorgesehenen Ableitungssysteme eingeleitet werden. Die Schmutzwasserableitung erfolgt zur öffentlichen Kläranlage, die Niederschlagsentwässerung über einen Vorfluter.

2. Schmutzwasser

2.1. Allgemeines

In die Schmutzwassereinläufe darf nur das aus häuslichem oder gewerblichem Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser eingeleitet werden. Für die Einleitung gilt die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Bedingungen für die Entwässerung in Berlin (ABE) der Berliner Wasserbetriebe. Die in dieser Vorschrift genannten Grenzwerte sind einzuhalten.

2.2. Abwasserkataster/Indirekteinleitung

Der Flughafenunternehmer hat ein Abwasserkataster erstellt, in dem alle abwasserrelevanten Daten aufgrund der erhobenen Eigenangaben der Nutzer erfasst sind.

Jeder Nutzer ist verpflichtet, Änderungen oder Ergänzungen hinsichtlich Menge oder Beschaffenheit des in die Kanalisation des Flughafenunternehmers eingeleiteten Schmutzwassers unverzüglich an diesen weiter zu leiten. Die Meldung an den Flughafenunternehmer befreit den Nutzer nicht von einer etwaigen Anzeigepflicht bei den zuständigen Behörden gemäß Indirekteinleiterverordnung des Berliner Wassergesetzes (BWG § 29a).

Sämtliche Neuanschlüsse oder Änderungen von bestehenden Abwasseranlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Flughafenunternehmer.

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung kann der Flughafenunternehmer auch weitergehende Anordnungen treffen und insbesondere Art und Menge des Abwassers der einzelnen Nutzer durch Einzelanordnung regeln (Produktbewertung für Wasch- und Reinigungsmittel, Art, Menge, analytische Untersuchungen etc.)

3. Niederschlagswasser

In das Niederschlagswassernetz darf nur das von Niederschlägen stammende und in seinen Eigenschaften nicht veränderte Wasser eingeleitet werden. In diese Entwässerung dürfen keine Verunreinigungen wie etwa durch Waschwasser, Reinigungsmittel, Betriebsstoffe, Fäkalien o.ä. gelangen. Ausnahmen bilden lediglich die während des Winterbetriebes eingesetzten Flugzeug- und Flächenenteisungsmittel. Deren Einleitung bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem Flughafenunternehmer. Verunreinigungen sind durch Vorbehandlungsanlagen den Oberflächengewässern fernzuhalten.

4. Wasch- und Reinigungsmittel, Schmierstoffe

Es dürfen nur Waschmittel, Reinigungsmittel und Schmierstoffe verwendet werden, die keine organisch gebundenen Halogenverbindungen enthalten, FCKW- und PCB-frei sind. Desinfektionsmittel müssen frei sein von PCB, PCDD und PCDF.

5. Wassergefährdende Stoffe

5.1. Lagerung

Der Nutzer hat den Flughafenunternehmer über die beabsichtigte Lagerung von wassergefährdenden Stoffen bzw. über Art und Umfang des beabsichtigten Umgangs zu unterrichten. Er hat zu sichern, dass eine Verunreinigung der Gewässer und des Bodens oder sonstige nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften ausgeschlossen werden. Für Genehmigungs- und Anzeigepflichten gegenüber den zuständigen Behörden ist der Nutzer nach vorheriger Abstimmung mit dem Flughafenbetreiber verantwortlich. Die behördliche Genehmigung zur Lagerung von oder zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind dem Flughafenunternehmer umgehend zur Kenntnis zu geben.

5.2. Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Werden durch den Nutzer eine oder mehrere Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf dem Flughafen betrieben, errichtet oder unterhalten, sind diese Anlagen oder Veränderung bzw. Erweiterungen an diesen Anlagen unverzüglich dem Flughafenunternehmer zu melden. Mit der Meldung sind die nach den gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Genehmigungen dem Flughafenunternehmer zu überreichen.

Der Nutzer hat die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des Landes Berlin (VawS) sowie die weiteren gültigen Vorschriften zu beachten und einzuhalten. Für genehmigungs- und Anzeigepflichten gegenüber den zuständigen Behörden ist der Nutzer verantwortlich.

6. Zutrittsberechtigung

Mitarbeitern des Flughafenunternehmens und den Behördenvertretern ist zu Kontrollzwecken jederzeit Zutritt zu den Betriebsstätten zu gewähren.

7. Mitwirkungs- und Duldungspflicht

- 7.1** Beauftragten des Flughafenunternehmens ist jederzeit Zutritt zu den Betriebsräumen zur Kontrolle einer ordnungsgemäßen Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sowie der Gewässerbenutzung zu gewähren.
- 7.2** Ergeben sich Bedenken im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Gewässerbenutzung, kann der Flughafenbetreiber auf Kosten der Nutzer Abwasseranalysen veranlassen.

Anlage 4

Verzeichnis der Bodenabfertigungsdienste

1. Die administrative Abfertigung am Boden/Überwachung umfasst:
 - 1.1 die Vertretung bei und die Verbindung zu den örtlichen Behörden und sonstigen Stellen, die im Auftrag des Nutzers getätigten Auslagen und die Bereitstellung von Räumlichkeiten für seine Vertreter,
 - 1.2 die Kontrolle der Verladung, der Nachrichten und der Telekommunikation,
 - 1.3 die Behandlung, Lagerung, Abfertigung und Verwaltung der Ladungen,
 - 1.4 alle sonstigen Überwachungsdienste vor, während und nach dem Flug sowie alle sonstigen vom Nutzer geforderten administrativen Dienste.

2. Die Fluggastabfertigung umfasst die gesamte Fluggastbetreuung beim Abflug, bei der Ankunft, während des Transits oder bei Anschlussflügen, insbesondere die Kontrolle der Flugscheine und der Reiseunterlagen sowie die Registrierung des Gepäcks und dessen Beförderung bis zu den Sortieranlagen.

3. Die Gepäckabfertigung umfasst die Behandlung des Gepäcks im Sortierraum, die Sortierung des Gepäcks, seine Vorbereitung für den Abflug, das Be- und Entladen der Fahrzeuge oder Anlagen, mit denen das Gepäck zwischen Flugzeug und Sortierraum befördert wird sowie die Gepäckförderung zwischen Sortierraum und Ausgaberaum.

4. Die Fracht- und Postabfertigung umfasst:
 - 4.1 bezüglich Fracht: bei Ein- und Ausfuhr sowie während des Transits die Behandlung der Fracht, die Bearbeitung der entsprechenden Unterlagen, die Zollformalitäten und die zwischen den Parteien vereinbarten oder umständehalber erforderlichen Sicherungsmaßnahmen;
 - 4.2 bezüglich Post: beim Eingang und Ausgang die Behandlung der Post, die Bearbeitung der entsprechenden Unterlagen und alle zwischen den Parteien vereinbarten oder umständehalber erforderlichen Sicherungsmaßnahmen.

5. Die Vorfelddienste umfassen:
 - 5.1 das Lotsen des Flugzeuges bei der Ankunft und beim Abflug,¹
 - 5.2 die Unterstützung beim Parken des Flugzeuges und die Bereitstellung der entsprechenden Mittel,²
 - 5.3 die Kommunikation zwischen dem Flugzeug und dem Dienstleister, der die vorfeldseitigen Dienste erbringt,³

¹ Sofern diese Dienste nicht vom Flughafenverkehrskontrolldienst oder einer Zentralen Vorfeldkontrolle erbracht werden

² siehe 1

³ siehe 1

- 5.4 das Be- und Entladen des Flugzeuges, einschließlich Bereitstellung und Einsatz der erforderlichen Mittel sowie Beförderung der Besatzung und der Fluggäste zwischen Flugzeug und Abfertigungsgebäude sowie Beförderung des Gepäcks zwischen Flugzeug und Abfertigungsgebäude,
- 5.5 die Unterstützung beim Anlassen der Triebwerke und die Bereitstellung der entsprechenden Mittel,
- 5.6 das Bewegen des Flugzeuges beim Abflug und bei der Ankunft, die Bereitstellung und den Einsatz der erforderlichen Mittel,
- 5.7 die Beförderung, das Ein- und Ausladen der Nahrungsmittel und Getränke in das bzw. aus dem Flugzeug.

6. Die Reinigungsdienste und der Flugzeugservice umfassen:

- 6.1 die Innen- und Außenreinigung des Flugzeuges, den Toiletten- und Wasserservice,
- 6.2 die Kühlung und Beheizung der Kabine, die Beseitigung von Schnee und Eis vom Flugzeug, das Enteisen des Flugzeuges,
- 6.3 die Ausstattung der Kabine mit entsprechender Bordausrüstung und deren Lagerung.

7. Die Betankungsdienste umfassen:

- 7.1 die Organisation und Durchführung des Be- und Enttankens einschließlich Lagerung, Qualitäts- und Quantitätskontrolle der Lieferungen,
- 7.2 das Nachfüllen von Öl und anderen Flüssigkeiten.

8. Die Stationswartungsdienste umfassen:

- 8.1 die routinemäßigen Abläufe vor dem Flug,
- 8.2 spezielle, vom Nutzer geforderte Tätigkeiten,
- 8.3 das Vorhalten und die Verwaltung des Wartungsmaterials und der Ersatzteile,
- 8.4 das Vorhalten einer Abstellposition und/oder einer Halle zur Durchführung der Wartung.

9. Die Flugbetriebs- und Besatzungsdienste umfassen:

- 9.1 die Vorbereitung des Fluges am Abflugplatz oder anderenorts,
- 9.2 die Hilfe während des Fluges, unter anderem bei einer während des Fluges ggf. erforderlichen Änderung des Flugablaufes,
- 9.3 die Dienste nach dem Flug,
- 9.4 allgemeine Hilfsdienste für die Besatzung.

10. Die Transportdienste am Boden umfassen:

- 10.1 die Organisation und Abwicklung der Beförderung von Fluggästen, Besatzung, Gepäck, Fracht und Post zwischen verschiedenen Abfertigungsgebäuden eines Flugplatzes, nicht jedoch Beförderungen zwischen dem Flugzeug und einem anderen Ort auf dem Gelände des gleichen Flugplatzes,
- 10.2 alle speziellen, vom Nutzer verlangten Beförderungsdienste.

11. Die Bodenverpflegungsdienste (Catering) umfassen:

- 11.1 die Verbindungen mit den Lieferanten und der Verwaltung,
- 11.2 die Lagerung der Nahrungsmittel, der Getränke und des für die Zubereitung erforderlichen Zubehörs,
- 11.3 die Reinigung des Zubehörs,
- 11.4 die Vorbereitung und Lieferung der Nahrungsmittel und Getränke sowie des entsprechenden Zubehörs.

Anlage 5

Beschreibung der „Zentralen Infrastruktureinrichtungen“ zum Teil II, Nr. 2.5.3

Entsorgungssystem für Fäkalien

Die Entsorgung der Bordfäkalien erfolgt über Toilettenfahrzeuge, die die entsprechenden Behälter in den Luftfahrzeugen abpumpen und die Fäkalien zu einer zentralen Ablassstelle transportieren.

Die Fäkalienhalle wird direkt vom Vorfeld aus befahren. Die Halle ist mit säurefesten Keramikfliesen ausgelegt und besitzt im Bodenbereich zwei Entsorgungsöffnungen, über die zwei Fahrzeuge parallel die gesammelten Fäkalien der Flugzeuge direkt in die Schmutzwasserleitungen des Flughafens entsorgen können. Die Größe der Halle beträgt ca. 84 qm und ist mit Wasseranschlüssen ausgerüstet.

Flugzeugenteisungssystem

Das Flugzeugenteisungssystem des Flughafens Tegel besteht aus einem zentralen Tanklager mit ca. 416 qm Fläche, das westlich neben dem Vorfeld liegt. Zur Durchführung des Enteisungsvorgangs stehen dem Flughafen 7 Enteisungsfahrzeuge zur Verfügung.

Der Enteisungsprozess findet auf dem Flughafen Tegel dezentral an den jeweiligen Abstellpositionen der Flugzeuge statt. Um dabei den Umweltschutzanforderungen zu entsprechen, werden sämtliche Restmengen der Enteisungsmittel für Flugzeuge und Vorfeldflächen über die Regenwasserentwässerung gesammelt und zum Pufferbecken am Hohenzollernkanal geführt.

Neben der Abtrennung von Kerosin werden hier ebenso Enteisungsmittel getrennt und über eine eigene Leitung zur zentralen Schmutzwasserpumpstation geführt, von wo aus sie in die Kanalisation der Berliner Wasserbetriebe eingeleitet werden.

Tanklager

Das Tanklager wird derzeit durch ein Konsortium aus unterschiedlichen Mineralölgesellschaften im Auftrag der BFG vorgehalten und betrieben. Dazu gehören die BFS (Berlin Fuelling Service GbR) und die TGB (Tankdienst-Gesellschaft Berlin GbR), die sich in der TGT (Tanklager-Gesellschaft Tegel GbR) vereinigen. Das Tanklager besteht aus einem Tankdienstgebäude und den einzelnen Tanks zur Bereitstellung von Flugzeugtreibstoffen. Diese besitzen ein Fassungsvermögen von ca. 1.400 Kubikmetern.

Die Tanks mit dem entsprechenden technischen Zubehör sind dabei Eigentum der Tankgesellschaften.

Versorgungssystem für Frischwasser

Die Frischwasserhalle liegt neben der Fäkalienhalle und wird mit den Frischwasserwagen bei Bedarf direkt vom Vorfeld aus angefahren. Zur Gewährleistung einwandfreier hygienischer Bedingungen sind die Wände mit Fliesen bis zur Decke ausgelegt.

Der Fußboden ist mit Gefälle zum Fußbodeneinlauf gebaut und gleichfalls mit säurefesten Fliesen ausgestattet. Der Raum enthält einen Frischwasseranschluss, der mit einem Wasserzähler ausgestattet ist und der Betankung der Fahrzeuge dient. Die Größe des Raumes beträgt ca. 45 qm.

Lärmschutzanlage für Triebwerksprobeläufe

Die Lärmschutzanlage für Triebwerksprobeläufe ist eine an der Stirnseite im Norden offene Halle, deren Form einer an der Stirnseite offenen Pyramide gleicht. Sie kann mindestens Flugzeuge vom Typ A 310 aufnehmen. Die Wände sind in schalldämmender Bauweise ausgeführt.

Zum Triebwerksprobelaufstand gehören der davor liegende Vorfeldbereich und die umgebenden Verkehrsflächen. Der Triebwerksprobelaufstand liegt am westlichen Ende des Wartungsvorfeldes im südlichen Betriebsbereich und wird vom Flughafenunternehmer verwaltet und betrieben.

Anlage 6

**Bestimmungen zur Informations- und Kommunikationsinfrastruktur
zum Teil II, Nr. 4.5**

1. Auf dem Flughafengelände werden die folgenden Informations- und Kommunikationseinrichtungen ausschließlich vom Flughafenunternehmer vorgehalten und betrieben:
 - Passives Kabelnetzwerk und -trassen der Kommunikationstechnik
 - Aktives Datennetzwerk (LAN/ WLAN/ WAN)
 - Vermittlungssysteme (Festnetztelefonie inkl. Voice over IP)
 - Betriebs- und Bündelfunksysteme (Dienste)
 - Gefahrenmeldeanlagen
 - Flughafeninformationssysteme (FIDS)
 - Terminalbeschallungsanlagen (auch in vermieteten Bereichen)
 - Zugangskontrollsysteme
 - Videoüberwachungsanlagen und Netze
 - Rechenzentren / Technikräume
 - Fernsehempfangsanlage.
2. Der Flughafenunternehmer stellt allen auf dem Flughafen tätigen Unternehmen und Behörden die oben genannten Informations- und Kommunikationseinrichtungen zur Verfügung. Die Nutzung ist mit der Entrichtung eines Entgeltes gemäß der veröffentlichten Entgeltordnung der Berliner Flughäfen, Teil Kommunikationsdienstleistungen, verbunden.
3. Eine Eigenversorgung mit den in Ziffer 1 genannten Systemleistungen und Technologien sowie die Veränderung vorhandener Informations- und Kommunikationseinrichtungen ist genehmigungspflichtig und wird nur in begründeten Ausnahmefällen durch den Flughafenunternehmer gestattet. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn die erforderliche Leistung durch die vorgehaltenen Systeme qualitativ und quantitativ nicht erbracht werden kann.
4. Der Aufbau und die Vermarktung der in Ziffer 1 genannter Einrichtungen und Systeme durch andere Unternehmen als den Flughafenunternehmer ist untersagt und kann nur in begründeten Ausnahmefällen vom Flughafenunternehmer gestattet werden.